

Der Gemeindevorstand
Gemeinde Ahnatal
Steuern und Abgaben
Wilhelmsthaler Straße 3
34292 Ahnatal
Tel.:05609/628-122 o. 123
Fax:05609/628-114
E-Mail: steuern@ahnatal.de



der gemeindevorstand

Wichtige Information

Gartenwasserzähler/Stallwasserzähler => Antrag auf Befreiung der Abwassergebühr

Sehr geehrte Wasserabnehmerin, sehr geehrter Wasserabnehmer,

mit der Umstellung auf Funkwasserzähler in der Gemeinde Ahnatal wurden alle Gartenwasserzähler/Stallwasserzähler im Abrechnungssystem zum 31.12.2017 eingestellt.

Eine Befreiung der Abwassergebühr ist jetzt ausschließlich nur auf Antrag möglich.

Bis 2016 wurden die gemeindlichen Wasserzähler für die Erstellung der Wasserabrechnung durch unsere gemeindlichen Wasserableser abgelesen. Diese haben in dem Zuge auch die Gartenwasserzähler/Stallwasserzähler mit abgelesen, die im Anschluss bei der Wasserabrechnung berücksichtigt wurden.

Da es sich bei Gartenwasserzählern/Stallwasserzählern um private Wasserzähler handelt, werden diese nicht auf Funkwasserzähler umgerüstet. Eine Abrechnung ist somit nicht mehr über das Abrechnungssystem möglich. Eine Befreiung erfolgt erst im Nachgang.

Im Anhang haben wir Ihnen einen Auszug des § 15 „ Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs“ aus der Entwässerungssatzung der Gemeinde Ahnatal vom 22.Juni 2017 beigefügt.

Die Wichtigsten Punkte auf einen Blick:

- Die Befreiung der Abwassergebühr erfolgt nur auf schriftlichen Antrag mit aussagekräftigen Belegen, die den Verbrauch dokumentieren (Abnahmeprotokoll der Gemeinde, Zählernummer, Eichbeleg (evtl. Einbaurechnung etc.), Endstand durch Foto).
- Wenn eine Messung nicht möglich ist, sind nachprüfbare Unterlagen (z. B. Sachverständigengutachten, Teichmaße und evtl. Rechnungen, etc.), die eine zuverlässige Schätzung der Abwassermenge ermöglichen, einzureichen.
- **„Die Anträge sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids (Grundbesitzabgabenbescheid) zu stellen.“**

- Der Wasserzähler muss geeicht, von der Gemeinde abgenommen und verplombt sein.

Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung, einschließlich der Abnahme durch die Gemeinde, etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

Hinweis:

Bei Außenzapfstellen, bei denen der Zähler über den Winter ausgebaut werden muss, kann dem Antrag auf Abwasserbefreiung nur stattgegeben werden, wenn der Aus- und Einbau (neue Verplombung nötig) durch die Gemeinde abgenommen wird. Auch hier trägt der Gebührenpflichtige die Kosten.

Bitte beachten Sie auch, dass es für die Befüllung von Schwimmbädern oder Pools keine Befreiung der Schmutzwassergebühr gibt. Hier handelt es sich um Wasser, das durch den häuslichen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert wird (z.B. durch Chlorzusatz, Algenschutzmittel, Seifenreste, Rückstände von Hautpartikeln usw.) und somit Abwasser (Schmutzwasser) ist.

Abwasser muss gemäß § 4 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Ahnatal der Abwasseranlage zugeführt werden.

Das Formular „Antrag auf Befreiung der Abwassergebühr“ erhalten Sie auf der Homepage www.ahnatal.de unter Quick-Links/Befreiung Abwasser oder im Rathaus.

Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Rathaus

Ihr Fachbereich Steuern und Abgaben

Anlagen

- Auszug Entwässerungssatzung
- Formular „Antrag auf Befreiung der Abwassergebühr“